

Satzung

Nummer 8

des

Heimat- und Gesellschaftsvereins Gnadstein



Heimat- und Gesellschaftsverein
Gnadstein e. V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Heimat- und Gesellschaftsverein“ Gndstein, der Sitz des Vereins ist Frohburg OT Gndstein.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

- 2) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- 1) Der Heimat- und Gesellschaftsverein e. V. (mit Sitz in Frohburg OT Gndstein) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Aufgaben sind insbesondere die Bewahrung und Förderung des regionalen Kulturgutes, die Erforschung und Popularisierung der Heimatgeschichte sowie die Pflege des Brauchtums. Es sind sowohl zweckdienliche kulturelle Veranstaltungen vorgesehen, als auch Kontaktpflege und Erfahrungsaustausch mit Personen, wissenschaftlichen Institutionen und Organisationen, die sich mit einschlägigen Aufgaben befassen.

Die Arbeit des Vereins kann in Fachgruppen erfolgen.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person, weder durch Aufgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden, noch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung von Dienstleistungen für den Verein erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr werden. Die Mitgliedschaft von Firmen und Vereinigungen als fördernde Mitglieder ist erwünscht.
- 2) Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Minderjährige Bewerber haben ihrem Aufnahmegesuch eine schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters beizufügen.

- 3) Bei einer etwaigen Ablehnung werden keine Gründe angegeben.

- 4) Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich in außergewöhnlichem Maße Verdienste um den Verein erworben hat. Vorschläge müssen mindestens von zwei Mitgliedern beim Vorstand eingereicht werden.

Den Ehrenmitgliedern verbleiben ihre bisherigen Rechte. Ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

- 5) Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes der Mitgliederversammlung festgesetzt.

In begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

Bei zweimaliger, erfolgloser Abmahnung kann der Vorstand den Ausschluss beschließen.

Die Kassierung erfolgt laut Kassenordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, nach Erfüllung der vom Vorstand festgesetzten jeweiligen Voraussetzungen an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die Pflichten bestehen in:
 - a) der Förderung des Vereins nach besten Kräften,
 - b) der Beachtung und Einhaltung der Vereinsabschlüsse,
 - c) der Leistung der Vereinsbeiträge

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Angabe des Grundes ist nicht erforderlich.
 - b) durch Ausschluss, welcher vom Vorstand beschlossen werden kann unter Angabe der Ausschließungsgründe, die dem Mitglied schriftlich mitzuteilen sind. Der Ausschluss kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten und bei groben Vergehen gegen die Vereinsstatuten und Beschlüsse oder bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Anordnung und Weisung des Vorstandes, ferner bei unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
 - c) Bei Ableben des Mitgliedes.

Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied verliert mit dem Erlöschen seiner Mitgliedschaft jeden Anspruch auf Nutznießung und Benutzung der Einrichtungen sowie den Besitz des Vereins.

Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie sich aus und während der Mitgliedschaft ergaben, bleiben außer § 4 Abs. 2c bestehen.

- 2) Gegen die Ausschlussverfügung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Bekanntgabe Berufung bei dem Vorstand eingelegt werden. In diesem Falle hat die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Tätigkeit sämtlicher Mitglieder im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.

Über die Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand und gibt dies der Mitgliederversammlung bekannt.

- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Funktionsträgers ist der Vorstand verpflichtet, aus seiner Mitte oder aus der weiteren Mitgliedschaft die vakante Funktion neu zu besetzen und von seiner Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten bestätigen zu lassen.

- 3) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet in allen Vereinssangelegenheiten, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten wird.

- 4) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- b) das Jahresprogramm aufzustellen und für die Durchführung zu sorgen,
- c) die Jahresabrechnung und den Tätigkeitsbericht vorzulegen,
- d) den Jahresbeitrag vorzuschlagen,
- e) die Aufnahme der einzelnen Mitglieder zu bestätigen,
- f) den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen,
- g) Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu bestellen.

- 5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 60 % seiner Mitglieder anwesend sind.

- 6) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen (§ 26 BGB).
- 7) Die Kassenprüfung wird vor jeder Hauptversammlung von einem Kassenprüfer vorgenommen, der auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden zu wählen ist.

Der Vorstand hat eine gültige Kassenordnung zu erarbeiten.

§ 8 Aufgaben des Hauptkassierers

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlungen leisten, ohne Anweisung des Vorsitzenden.

Er hat insbesondere:

- sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach Anweisung des Vereinsvorsitzenden zu tätigen,
- alle Einnahmen und Ausgaben in einem Tagebuch einzutragen und die Belege, welche mit Nummer des Tagebucheintrages zu versehen sind, zu sammeln,
- die Jahresabrechnung nach Jahresabschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,
- ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten.

Der Kassierer ist verpflichtet eine Haushaltsführung nach Art und im Sinne der öffentlich-rechtlichen Haushalte zu betreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Im ersten Quartal eines Jahres ist vom Vorstand die Jahreshauptversammlung vorzubereiten. Mitgliederversammlungen sind 14-tätiger Frist schriftlich oder mündlich einzuberufen.
- 2) Zusätzliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand beschlossen oder von 1/3 der Mitglieder verlangt werden und müssen daraufhin vom ersten Vorsitzenden in Monatsfrist einberufen werden.

Sowohl zur regulären als auch zur zusätzlichen Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied persönlich einzuladen.

3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Rechnungslegung und die Geschäftsberichte,
- die erforderlichen Neuwahlen,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins,
- die Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes.

Die Anträge von Mitgliedern sind 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

- Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages,
- die Wahl von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Geschäftsordnung

1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmberechtigt sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.

2) Wahlen werden grundsätzlich mit Hilfe anonymer Stimmzettel vollzogen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, soweit aus dem Kreis der Mitglieder keine geheime Abstimmung beantragt wird.

3) Bei der Abhaltung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder einen Wahlleiter. Dieser nimmt die Wahlvorschläge entgegen und führt die Wahl des Vorstandes durch.

4) Von den Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu verständigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder, die stimmberechtigt sind, anwesend, so muss innerhalb von vier Wochen mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen über die Auflösung entscheidet.

- 2) Über die Auflösung des Vereins darf in einer Mitgliederversammlung nur dann verhandelt werden, wenn dies bei der Einberufung auf der Tagesordnung stand.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frohburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Sollte innerhalb von drei Jahren kein gleichartiger Verein gegründet werden, so ist das Vermögen für andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung oder Teile von Bestimmungen im Wortlaut oder Sinn dem bürgerlichen Recht entgegenlaufen, so sind die Bestimmungen zu ersetzen, die ihrer Art und dem Inhalt nach die unrechtmäßigen durch rechtmäßige ersetzen.

Die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen wird davon nicht berührt.

- 2) Diese Satzung tritt mit dem Tage der rechtlichen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung – falls der Verein in das Vereinsregister eingetragen wird, mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister – in Kraft.

Gnandstein, der 11.10.2022